



Landgericht Ellwangen

1. Zivilkammer

281.

Landgericht Ellwangen · 73479 Ellwangen

1 OH 7/13

Herrn
Dipl. rer. pol. Wolf-Alexander Melhorn
Schloßsteige 21
73479 Ellwangen

Korrespondenz-Adresse: Marktplatz 7
73479 Ellwangen

Liefer-Adresse: wie oben

Telefon (Vermittlung): (0 79 61)81-0

Telefax: (0 79 61)81-257

E-Mail: Poststelle@LGEllwangen.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozessklärungen!)

Nächste Parkmöglichkeit: Schießwäsen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

1 OH 7/13

Telefon (Durchwahl)

(0 79 61)81-2 10

Ellwangen

07. Mai 2014

Verfügung im Verfahren Melhorn gegen (Kein Name eingetragen)

Berichterstatte: Präsident des Landgerichts Unkel

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in der Beschwerdesachen 8 W 130/14 die Akten zurückgegeben mit der Bitte um Prüfung, ob die Kammer der sofortigen Beschwerde des Antragstellers - als solche werden die Schriftsätze des Antragstellers vom 16. März und 22. April 2014 ausgelegt - gegen den Beschluss der Kammer vom 7. März 2014 abhilft. Das Abhilfeverfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 OH 7/13 geführt. Zu den Akten wurde auch der Schriftsatz des Antragstellers an das Amtsgericht Aalen vom 13. April 2014 genommen, den das Amtsgericht hierher weitergeleitet hat.

Der Beschluss der Kammer vom 7. März 2014 ist wirksam. Die Urschrift des Beschlusses wurde von den Richtern eigenhändig unterschrieben. Von dieser unterschriebenen Urschrift hat Justizobersekretärin Graule als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften gefertigt, die den Beteiligten zugestellt wurden. Als Hinweis darauf, dass die Urschrift unterschrieben ist, reicht es aus, wenn auf der Abschrift die Namen der Richter in Maschinenschrift ohne Klammern angegeben sind (BGH, Urteil vom 18. Mai 1994 - IV ZR 8/94 -, VersR 1994, 1495).

Die Akten werden jetzt zunächst an das Notariat - Betreuungsgericht - Ellwangen I zurückgegeben, damit sich Notar Röhrer als Betreuungsrichter zum Vorbringen des Antragstellers in den Schriftsätzen vom 16. März, 13. und 22. April 2014 dienstlich äußern kann. Der Richter wird gebeten, dazu Stellung zu nehmen, aus welchem Grund er in der Sache entschieden hat, ohne die formelle Rechtskraft des Beschlusses vom 7. März 2014 abzuwarten.

Nach Eingang der dienstlichen Äußerung wird sie den Beteiligten bekannt gegeben werden mit der Möglichkeit, sich dazu zu äußern und - im Fall des Antragstellers - die Beschwerdebegründung zu ergänzen.

Der Vorsitzende:

Unkel, Präsident des Landgerichts



Beglaubigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Rathgeb, Amtsinspektor